



„Die Mörder sind unter uns“ – Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958

Aus zwei Plädoyers der Verteidigung

©DEFA-Stiftung/Siegfried Kranl

1. Zu Bernhard Fischer-Schweder (Auszüge)

1 Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale: (Der Verfasser hat im ersten Teil nur Stichworte notiert.)

Festzuhalten, dass nur ein Schuss auf einen Fliehenden, wobei nicht feststeht, ob er durch den Schuss des Angeklagten tödlich verletzt wurde, 2 Gnadenschüsse [...] festzustellen sind. Sämtliche Handlungen betreffen keine Beteiligung an der Exekution selbst, sondern Reaktion auf besonderes
5 Geschehen anlässlich der Vorkommnisse. Maßgeblich wäre aber nur die Durchführung einer Exekution mit eigener Hand. [...]

Auch kein eigenes Interesse. Interesse an den Aktionen hat die Staatsführung. Sie selbst ist Träger der Idee und Aktion. In deren unmittelbaren Interesse wird gehandelt. Dass damit gleichzeitig auch das Interesse des Angeklagten betroffen sein kann, schadet nicht. Insofern steht er nicht anders, als
10 andere Staatsbürger auch.

Tatherrschaft:

Leitung der Aktionen bei Böhme. Nur er verantwortlich. Aber wahrscheinlich er noch nicht einmal die Tatherrschaft. Diese vielmehr bei Dr. Stahlecker oder Himmler, Heydrich und Hitler. Auf das ob, wann und wie hat Angeklagter keinen Einfluss. Es hängt nicht von seinem Entschluss ab, ob die Tat
15 durchgeführt wird oder nicht. Die Exekutionen hätten stattgefunden, ob der Angeklagte das Kommando gestellt hätte oder nicht. Sie waren generell befohlen. Die Einsatzgruppen hätten die Arbeit auch selbst erledigen können. Böhme hat erklärt, wenn F. das Kommando nicht gestellt hätte, hätte er mit eigenen Leuten exekutieren müssen.

Er hat auch an Ort und Stelle niemals derart das Gesamtkommando geführt, dass man ihm zur Last legen könnte, er hätte die Leitung der Exekutionen gehabt. Diese Dinge müssen in einem größeren Rahmen gesehen werden. Auch der Angeklagte F. spielt im Gesamtgeschehen nur eine winzige Rolle. [...]

Wenn man den Angeklagten verurteilt, so nach den vorherigen Ausführungen lediglich als Gehilfen. Bei der Bemessung der Strafe kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Angeklagte drei Jahre
25 lang kriegsbeteiligt war, sich freiwillig gemeldet hatte und heute infolge seiner Wehrdienstbeschädigung 50 % arbeitsunfähig ist. [...]

Bei der Entscheidung sollte das Gericht neben seiner juristischen Überlegung auch das Verständnis für den damaligen Geist der Zeit durchschimmern lassen und den Sinn für die Opfer der Staatsführung. Bedenken Sie, dass der Angeklagte Fischer-Schweder ebenfalls ein Kind seiner Zeit ist. Nicht
30 nur er allein ist den damaligen gleisnerischen* und sittlichen Parolen und Vorstellungen erlegen.

© Staatsarchiv Ludwigsburg EL 322 II Bü 115 (Bild 42, 43)

* gleisnerisch = blendend, verführerisch

2. Zu Harm Willms Harms

Rechtsanwalt
HEINZ SCHELBERT

Ulm-Donau, den *13.8.58*
Bahnhofstraße 7
Fernruf: 68429

Postcheckkonto Stuttgart 74984
Bankverbindung:
Dresdner Bank AG., Filiale Ulm, Konto 7480

Landgericht Ulm
- Strafkammer -
Eing.: **13. Aug. 1958**
Nr. BE.: LG.

**An das
Landgericht
- Schwurgericht -**

U l m /Donau

Ks 2/57 **In der Strafsache**
gegen

**Harm Willms H ä r m s , z.Zt. in U-Haftanstalt Ulm
und 9 andere**
wegen Beihilfe zum Mord

wird namens des Angeklagten folgendes vorgetragen:

Hohes Schwurgericht!

Vorwort:
Die Anklagevertretung hat mit Recht jenen Zeugen gerügt,
der mit der Frage nach dem Sinn dieses Prozesses seine
Verständnis- und Einsichtslosigkeit gegenüber dem Gesche-
hen in dem 25-km-Streifen jenseits der deutsch-litauischen
Grenze nach Beginn des Russlandfeldzugs blosslegte. Sie
trat damit aber auch den Bestrebungen entgegen, deren Ziel
es ist, durch Schweigen den Mantel des Vergessens über die
Verbrechen zu legen, die der Zeit von 1933 bis 1945 ein so
schmerzliches Gepräge geben.
Gewiss ist die Methode des Schweigens ein bequemer Weg. Kann
er aber beschritten werden von verantwortungsbewußten Men-

- 1 Menschen, deren vornehmstes Anliegen sein muss, mit der Vergangenheit abzurechnen, im Rahmen des Möglichen wiedergutzumachen, der Welt bekennd zu beweisen, dass wir mit jenen Praktiken gebrochen haben und willens sind, unser neuerstandenes, auf Recht und Freiheit gegründetes Staatswesen bis zur Selbstaufopferung zu verteidigen?
- 5 Die Frage stellen, heißt sie verneinen.
Hoffentlich ist den Unverbesserlichen klar geworden, dass wir mit der Ermittlung des Sachverhalts, der Frage nach Schuld und Sühne nicht unser Nest beschmutzen, sondern es vor den Augen der überlebenden Opfer und Hinterbliebenen, allen Mitmenschen zur Mahnung, von den Schlacken der Vergangenheit befreien wollen. [...]
- 10 Trotz allem aber kann mit den Angeklagten nicht kurzer Prozess gemacht werden. Ihr Verhalten lässt sich nicht mit den Maßstäben bewerten, die für uns in einem Rechtsstaat Lebende selbstverständliches Gemeingut geworden sind. Und darin tritt die außergewöhnliche Problematik in Erscheinung, die in der Aufgabe liegt, nach 17 Jahren Taten einer unserer Lebensform und Auffassung gänzlich entrückten Epoche, einer uns unbegreiflich gewordenen Ära aburteilen zu sollen. Um des besseren Verständnisses Willen müssen wir den Zeitgeist des Dritten Reichs ins Gedächtnis zurückrufen. [...]
- 15

Von den weiteren der Stapo (= Staatspolizeistelle) Tilsit zur Last gelegten Exekutionen sind noch Garsden, Krottingen und Polangen zu nennen. Bei diesen drei Erschießungen war der Angeklagte Harms auf Befehl Böhmes zugegen. [...] An der Erschießung von Polangen beteiligte sich der Angeklagte Harms weder durch

20 Mitwirkung bei der Absperrung noch durch Zuführung zu exekutierender Gruppen; vielmehr zog er sich zur Anfahrtsstraße zurück, nachdem er gesehen hatte, dass Juden getötet werden sollten. [...] Wiederholt brachte er zum Ausdruck, dass er zum Gehorsam erzogen an die Rechtmäßigkeit der Befehle glaubte, ohne seinen Abscheu vor den Erschießungen leugnen zu wollen. Im Übrigen habe er eine Befehlsverweigerung in Anbetracht der Gefahr für seine eigene Person als ausgeschlossen erachtet. [...]

25 Gewichtige Gründe sprechen also dagegen, dass der Angeklagte Harms die verbrecherische Absicht seiner Vorgesetzten kannte. Hieran ändert auch nichts, dass seine eigene Einlassung zu dieser Frage nicht ganz einheitlich war. Wer aber könnte nach so vielen Jahren Mängel im Erinnerungsvermögen, das Verwischen von Eindrücken, das Ineinanderfließen von Erlebnis und Einbildung verübeln. [...]

Mithin ist auch zur Frage des Befehlsnotstandes nach § 52 StGB Stellung zu nehmen.

30 Der sog. Befehlsnotstand stellt einen Schuldaußschließungsgrund dar. [...] Da der Angeklagte Harms der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen war, die allgemein im Rufe außergewöhnlicher Schärfe stand, musste er, wegen Ungehorsams zur Rechenschaft gezogen, insbesondere wegen der wehrkraftzersetzenden Wirkung des Tatbestands mit drakonischen Maßnahmen rechnen. Seinen eigenen Einlassungen zufolge befürchtete er seine Verbringung in das Konzentrationslager oder die Todesstrafe. Dass angesichts dieser Erklärung die Angst vor der drohenden gegenwärtigen Leibes- und Lebensgefahr es war, die ihn zur Durchführung des Befehls bestimmte, ist augenfällig. Dies gilt umso mehr, als ein anderer Weg aus der Konfliktlage als Gehorsam nicht zur Wahl stand. [...]

35 Der Entschuldigung des Angeklagten Harms gegenüber ist auch der Hinweis unerheblich, Befehlen sei wiederholt der Gehorsam verweigert worden, ohne dass die Befehlsempfänger Nachteile erlitten hätten. Gewiss, es gab Zeugen, die solches bekundeten. Sie sprachen vor allem von höheren Dienstgraden, die es wagten, sehr selten jedoch vom kleinen Mann. Dies sollte nachdenklich stimmen, wenn man bedenkt, dass sich die Masse der Befehlsempfänger aus kleinen Leuten rekrutiert. [...]

40 Aber auch bei nur irrtümlicher Annahme einer Zwangslage im Sinne des § 52 StGB wäre der Angeklagte Harms nach dem Gesagten entschuldigt. Könnte er doch mit Erfolg den Schuldaußschließungsgrund des putativen Befehlsnotstandes* für sich in Anspruch nehmen. Heute wissen wir, dass damals Befehle in einzelnen wenigen Fällen folgenlos verweigert wurden. Das aber wusste der Angeklagte in jenen Tagen nicht. Hierauf kommt es doch entscheidend an.

Unter Würdigung des gesamten Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wird beantragt, den Angeklagten Harms freizusprechen. [...]

50 Nach alledem kann der Angeklagte Harms, wenn überhaupt, so nur mit der gesetzlichen Mindeststrafe zur Verantwortung gezogen werden, auf die ich die wegen der Zugehörigkeit zu einer für verbrecherisch erklärten Organisation erlittene Internierungshaft von 38 Monaten sowie die seit 4. November 1956 erlittene Untersuchungshaft anzurechnen bitte. Ferner beantrage ich, den Haftbefehl aufzuheben.

Schlusswort:

Meine hohen Herren Richter, wenn Sie nun über den Angeklagten Harms das Urteil fällen, so denken Sie bitte auch daran, daß dieser 65jährige Mann, der 2 Söhne im Kriege liess, schon sehr gebüsst hat, daß eine Frau und seine Familie auf ihn warten, daß seine eigene Lebenserwartung ihm gebietet, in Monaten zu rechnen.

Ich verkenne die Tragik nicht, daß ich hier an dieser Stelle um etwas bitte, wofür die Tausende ermordeter jüdischer Menschen gebeten haben. Möge dem Angeklagten Harms das Schicksal gnädig^{er} sein.

© Staatsarchiv Ludwigsburg EL 322 II Bü 120 (Bild 1-13)

* Einen Putativnotstand kann derjenige geltend machen kann, der der Meinung war, dass bei Nichtausführung eines erkennbar verbrecherischen Befehls sein Leben in Gefahr sei. Hier kommt es also nicht darauf an, ob dieser Glauben dem Sachverhalt entspricht, sondern ob der Angeklagte aus einer falschen Vorstellung heraus gehandelt hat.